

Ab 01.01.2015: Grundlagen der Bewirtung von Geschäftsfreunden und Mitarbeitern

Art der Bewirtungskosten 1. Bewirtung von Geschäftsfreunden	Bemerkung	Voll abzugsfähig	Beschränkt abzugsfähig 70 % *	Nicht abzugsfähig
Bewirtung von Geschäftsfreunden aus geschäftlichem Anlass, wenn eine Geschäftsbeziehung besteht oder eine angebahnt wird (Gaststätte)	Geschäftlicher Anlass z. B.: Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmer und Kunden, Unternehmer und Lieferanten oder Unternehmer und Beratern		X	
Bewirtungen aus privatem Anlass <u>und</u> geschäftlichem/betrieblichem Anlass, sogenannte gemischte Aufwendungen; Bewirtungen in den Privaträumen des Geschäftsführers	Kosten sind untrennbar mit der privaten Lebensführung verbunden; eine Geburtstagsfeier des Firmeninhabers findet in einer Gaststätte (auch wenn Geschäftsfreunde eingeladen sind) statt			X
Nimmt die Ehefrau oder nehmen andere nahe Angehörige des Unternehmers oder Geschäftsfreundes an der Bewirtung teil: <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus geschäftlichem Anlass ▪ aus privatem Anlass 			X	X
Bewirtung in Nachtlokalen (Bar, Diskothek)	Kosten der privaten Lebensführung			X

Art der Bewirtungskosten 2. Bewirtung von Mitarbeitern	Bemerkung	Voll abzugsfähig	Beschränkt abzugsfähig 70 %	Nicht abzugsfähig
<p>Allgemein betrieblich veranlasste Bewirtungskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anzahl der <u>betriebsfremden Personen</u> darf die Anzahl der <u>eigenen Arbeitnehmer</u> nicht übersteigen ▪ Bewirtungskosten für Arbeitnehmer ▪ die Betriebsveranstaltung muss <u>allen Arbeitnehmern des Betriebs</u>, bzw. einer <u>Abteilung</u> zugehörigen Arbeitnehmern, <u>offen stehen</u> ▪ <u>gesellschaftlicher Charakter</u> ▪ soll Kontakt der Arbeitnehmer verbessern und Betriebsklima fördern ▪ Freibetrag 110 € pro Person und Veranstaltung; bei Überschreitung müssen die Aufwendungen beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer unterworfen werden max. zwei Veranstaltungen pro Jahr 	<p>Weihnachtsessen, Betriebsausflüge, Jubiläumsfeier (Freibetrag von 110 € pro Person/Veranstaltung); ab der 3. Veranstaltung in einem Jahr besteht Steuerpflicht \Rightarrow 2 Möglichkeiten der Versteuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 25 % pauschal trägt Arbeitgeber – oder Versteuerung individuell durch Zurechnung beim einzelnen Arbeitnehmer <p>Betrag der Bewirtungskosten > 110 € -> übersteigender Betrag</p>	<p>X</p>		<p>X</p>
<p><u>Aufmerksamkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufmerksamkeiten, die dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der optimalen Gestaltung des Arbeitsablaufes dienen 	<p>Getränke, die kostenlos (teilentgeltlich) zum Verzehr im Betrieb oder bei Besprechungen überlassen werden; als</p>			

<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich muss das Interesse des Arbeitgebers dem Interesse des Arbeitnehmers bei weitem überwiegen Grenze von 60 € pro Arbeitnehmer Anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. Besprechung)	Geste der Höflichkeit (Kaffee, Tee, Wasser, Gebäck,...)	X		
--	---	---	--	--

Bewirtung von Besuchern eines Betriebes oder Bewirtung von Arbeitnehmern von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen			X	
---	--	--	---	--

* vom gesamten Verzehraufwand dürfen nur 70 % als abzugsfähige Bewirtungskosten angesetzt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)

Um den Freibetrag von 110 € zu prüfen, müssen sämtliche Kosten (auch Übernachtung, Saalmiete, Musik, Geschenke bis zu einem Wert von 60 € etc.) einschließlich Umsatzsteuer summiert und durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt werden.
Die Begleitpersonen (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, ...) werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Indizien für eine betriebliche Veranstaltung:

- Arbeitgeber tritt als Gastgeber auf
- Der Geschäftsführer bestimmt die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Punkten
- Empfang in den Räumen des Arbeitgebers
- Die Veranstaltung hat nicht den Charakter einer privaten Feier

Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg (Pflichtangaben) :

- Name und Anschrift der Gaststätte
- Tag der Bewirtung
- Bezeichnung der Speisen und Getränke
- Konkreter Anlass
- Rechnungsbetrag
- Unterschrift und Datum
- Eine Rechnung > 150 € muss den Anforderungen des § 14 UStG genügen